

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Hennstedt
(Wochenendhausgebiet)

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVöBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVöBl. Schl.-H. S. 198) ist nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hennstedt vom 25. 3. 1970 eine Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hennstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen worden.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung wurde nach § 11 Bundesbaugesetz mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holsteins vom 22. 7. 1970 Az.: IV 81 c - 813/04 - 1431 (2) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom 20. 5. 1970, Az.: IV 81 c - 813/04 - 61.36 (2) bestätigt.

Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung mit Unterlagen liegt ab 26. Juni 1970 im Gemeindebüro Hennstedt und im Amt Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstraße 42 - 44 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Kellinghusen, den 9. Juni 1970

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher

F ö l s t e r

Veröffentlicht!

Aushang erfolgt in der Zeit vom 11. 6. 1970 bis 25. 6. 1970 an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Hennstedt.

Kellinghusen, den 10. Juni 1970

Der Amtsvorsteher

Ausgehängt am 11. 6. 1970

Abgenommen am 26. 6. 1970

5/ 
Bürgermeister

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 (Wochenendhausgebiet)

der Gemeinde Hennstedt, Kreis Steinburg

- 1) Die Aufstellung des Bebauungsplanes war erforderlich, da mehrfach Interesse für die Aufstellung von Wochenendhäusern gezeigt wurde.

Die Fläche ist ca. 2,5 ha groß und ergibt die Möglichkeit zur Unterbringung von 13 Wochenendhäusern.

Die für die Versorgung notwendigen Läden sind in der Dorflage vorhanden und reichen auch für das neue Baugebiet aus.

- 2) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da sich die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen im Besitz verkaufsbereiter Besitzer befinden.

- 3) Versorgungseinrichtungen

- a) Trinkwasser:

Anschluß an den Verband ist geplant

Vorerst jedoch Wasserversorgung als Gruppenversorgung vom Gemeinschaftsbrunnen.

- b) Feuerlöschwasser:

Es werden Hydranten für Feuerlöschzwecke vorgesehen.

- c) Elt-Versorgung:

Die Elt-Versorgung geschieht durch die Schleswag.

- 4) Abwasser- und Fäkalienbeseitigung

Zentrale Abwasserbeseitigung ist geplant. Vorerst jedoch ist eine Sammelkläranlage für das Wochenendhausgebiet vorgesehen.

- 5) Die Gemeinde ist dem Müllabfuhrzweckverband Steinburg angeschlossen.

6) Kosten

Straßenbaukosten einschließlich Regenabwasser und
Beleuchtung ca. 110.000,-- DM.



[Redacted Signature]

.....
Bürgermeister

Aufgestellt:

Itzehoe, den 12. August 1968
Kreisbauamt 611